

SATZUNG DES

TENNIS-CLUB-SEESSEN e.V. von 1911

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 10.05.1911 gegründete Verein führt den Namen "Tennis-Club-Seesen e.V. von 1911" und hat seinen Sitz in Seesen/Harz.

Der Verein ist in das Vereinsregister (des zuständigen Gerichts) eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Tennisanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und zugleich sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein führt

- 1) Vollmitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

- 2) Jugendmitglieder
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung der Volljährigkeit

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben.

Der Beitritt muss stets schriftlich erfolgen.

Bei Personen, die noch nicht volljährig sind, bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Bewerber vorläufig aufzunehmen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.

Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn die Mehrheit des Vorstandes ihr widerspricht.

Ein Ablehnungsbeschluss wird dem Antragstellerschriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die nur zum Jahresende zulässig ist;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch den Tod.

§ 5

Ausschließungsgründe

liegen vor, wenn

- a) wenn die satzungsmäßig vorgesehenen Pflichten von einem Vereinsmitglied grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn ein Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Beitragszahlung - trotz schriftlicher Aufforderung - nicht nachkommt;
- c) wenn ein Mitglied gegen Fairness und Anstand verstößt.

Die Gründe, die zum Ausschluss führen sollen, sind dem Beschuldigten vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Beschuldigte hat das Recht, vor einer Beschlussfassung durch den Vorstand und den Ehrenrat durch diese Organe gehört zu werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Ehrenrat. Der Ausschluss wird wirksam mit Zustimmung des Ehrenrates und Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder können gemäß Ziffer 4 der Ehrenordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
Dabei sind aber nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür von den zuständigen Organen des Vereins getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins, bestehende Spielordnungen und weitere Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
- d) bei Veranstaltungen und allen übrigen Belangen des Vereins nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu den anderen Mitgliedern oder zum Verein selbst, den Vorstand oder den Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und deren Entscheidungen zu akzeptieren;
- f) eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge, Aufnahmegebühren und Trainingsgelder zu erteilen.
(Gilt ab Inkrafttreten der Satzung nur für neu beitretende Mitglieder).

§ 9

Beitragsregelung und Aufnahmegebühr

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern (Spieler oder Spielerinnen) und fördernden Mitgliedern.

- a) Beitrag:
Gültig ist die letzte von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich im Voraus spätestens im März eines jeden Jahres zu entrichten.
- b) Aufnahmegebühr:
Aufnahmegebühren sind ebenfalls nach der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.
- c) Beitragsbefreiung:
Über eine mögliche Befreiung entscheidet der Vorstand.
- d) Ausnahmen:
Über Ausnahmen bei Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

e) Gastbeiträge:

Gastbeiträge sind nach der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung dieser Beiträge sind die den Gast einführenden Mitglieder. Gastbeiträge sind grundsätzlich vor Beginn des Tennisspielens auf den Anlagen des Clubs zu entrichten.

Der Vorstand ist ermächtigt, Sonderregelungen zu treffen, die von diesen Punkten abweichen können.

§ 10

Organe des Vereins

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung ein, die bis zum 15. Mai eines jeden Jahres stattzufinden hat und zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder durch schriftliche Mitteilung einzuladen sind. Dabei muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes;
 - c) den Kassenbericht;
 - d) den Bericht der Kassenprüfer;-
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahlen;
 - g) Vorstellung des Haushaltsvoranschlages und Aussprache;
 - h) Anträge;
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingegangen sind, dürfen nur dann zugelassen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Ein Beschluss hierüber kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung nimmt auf Antrag Abstimmungen durch Stimmzettel vor.

Bei Wahlen wird, falls mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden, mit Stimmzetteln abgestimmt.

Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so finden zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, Stichwahlen statt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Behandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Einberufung geschieht wie bei der Generalversammlung, sie ist innerhalb von zwei Wochen zu veranlassen.

§ 13

Vereinsvorstand und Vertretungsberechtigung

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Sportwart/in
6. dem/der Jugendleiter/in
7. dem/der Jüngstenleiter /in
8. dem/der Anlagenwart/in
9. dem/der Pressewart/in
10. dem/der Clubhauswart/in
11. dem/der Vergnügungswart/in
12. dem/der Schultenniswart/in
13. dem/der Internetbeauftragte/r

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand im Sinnedes § 26 BGB setzt sich jedoch nur aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart zusammen.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; der 2. Vorsitzende ist nur gemeinsam mit dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder dem Sportwart vertretungsberechtigt.

§ 14

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Maßgaben und Vorschriften der Satzungen und den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu führen.

Er hat für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Etatüberschreitungen von mehr als 30 % des Gesamtansatzes bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Kreditaufnahmen für das laufende Geschäftsjahr dürfen 30 % des Beitragsaufkommens nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete volljährige Mitglieder zu ersetzen und mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Spielordnung, die Ranglisten-Ordnungen und Ehrenordnung sowie weitere den Satzungszwecken entsprechende Ordnungen aufzustellen.

§ 15

Disziplinargewalt

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei unsportlichen oder vereinschädigendem Verhalten oder bei Verstoß gegen die Spielordnung zu verwarnen, vom Spielbetrieb zu sperren oder ein Verbot, die Clubanlage zu betreten, auszusprechen.

Eine solche Sperre oder Platzverbot darf einen Zeitraum von 8 Wochen nicht überschreiten.

Im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Platzverbotes hat das betroffene Mitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe ein Berufungsrecht an den Ehrenrat. Dieser entscheidet endgültig.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter der Voraussetzung eines Verstoßes eine Spielsperre oder eine Verweisung von der Anlage für höchstens 24 Stunden auszusprechen.

§ 16

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder auf dessen Wunsch in allen oben genannten Angelegenheiten.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist für den Einzug der Beiträge, Aufnahmegebühren und Trainingsentgelte zuständig.

Er ist für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich und hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

Der Schriftführer führt Protokoll über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Sportwart ist für alle Sportangelegenheiten im Erwachsenenbereich zuständig und verantwortlich.

Die Jugend- und Jüngstenleiter sind zuständig für die Betreuung der Jugendlichen und Kinder des Clubs sowie Organisation und Durchführung von Spiel- und Trainingsbetrieb.

Der Anlagenwart ist für die Instandhaltung der Plätze und der Außenanlagen des Clubs zuständig und verantwortlich.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Clubs zuständig und verantwortlich.

Der Clubhauswart ist für die Bewirtschaftung und die Reinigung des Clubhauses und Terrasse und der Umkleieräume zuständig und verantwortlich.

Der Vergnügungswart ist für die Durchführung aller geselligen Veranstaltungen des Clubs zuständig und verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.

Im Falle der Nichtbesetzung einer der genannten Vorstandsfunktionen ist die Zusammenlegung von maximal zwei Funktionen in Personalunion zulässig.

§ 17

Verfahren und Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand im Bedarfsfalle ein, und zwar nach seinem Ermessen mündlich, telefonisch oder schriftlich, mindestens viermal jährlich.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind, sofern die Einberufung des Vorstandes ordnungsgemäß erfolgt ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat auch im Falle der Personalunion nur eine Stimme.

Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Anwesenden, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens 90 % der anwesenden Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 90 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, und ist in der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung die o.a. Prozentzahl der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist diese Abstimmung frühestens zwei Wochen später zu wiederholen. In diesem Fall ist dann die erneute einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 19

Kassenprüfer

Die zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine gründliche Kassenprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und ist in der nächsten Mitgliederversammlung zum Vortrag zu bringen.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur in jedem zweiten Geschäftsjahr zulässig.

§ 20

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden und müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Aufgaben des Ehrenrates und sein Verfahren ergeben sich aus § 5 und § 15.

§ 21

Geschäftsjahr

Das laufende Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig
VR 160132

Seesen, den 31.08.2015

Kerstin Engel
(1.Vorsitzende)

Rainer Lüllemann
(2. Vorsitzender)